

Ordnungsamt

Datum: 2009-05-05

---

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.**  
**B-5078/2009**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Stadtverordnetenversammlung	30.06.2009
Hauptausschuss	16.06.2009
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	11.06.2009

---

**Titel:**

**5. Änderung zur Richtlinie über den Sozialpass der Stadt Luckenwalde**

**Beschlussvorschlag:**

**Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

Die 5. Änderung zur Richtlinie über den Sozialpass der Stadt Luckenwalde

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja

**Einsparungskosten**                      **jährliche Folgekosten**                      **Haushaltsstelle**  
4.000,00                      EUR                      EUR                      keine                      20000.71800

**Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushaltsplanung:**

**Veröffentlichungspflichtig**

Bürgermeisterin

Amtsleiterin

Sachbearbeiterin

---

### **Erläuterung/Begründung:**

Die derzeitige Richtlinie enthält in § 4 Nr. 5 eine Regelung für einen Einschulungsgutschein für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Luckenwalde, die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII sind. Dieser Gutschein wurde zum Erwerb für einen Ranzen, eine Sporttasche und eine Federmappe zur Einschulung ausgereicht.

Der Bundestag hat am 22.12.2008 das Familienleistungsgesetz (FamLeistG) beschlossen. In Artikel 3 und 4 ist eine einmalige Leistung von 100 EUR pro Jahr für Begünstigte des SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB XII (Sozialhilfe) beschlossen worden. Leistungen werden jeweils zum Schuljahresanfang für Schüler bis zur Jahrgangsstufe 10 erbracht. Gemäß Art. 9 des FamLeistG tritt das Gesetz zum 01.01.2009, der Art. 3 zum 01.08.2009 in Kraft.

Ins SGB II wird der § 24a und ins SGB XII der § 28a neu eingefügt.

In der Erläuterung wird exakt definiert für welche Anschaffungen diese Mittel gedacht sind: „Diese Leistung dient insbesondere dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule (z.B. Schulranzen, Schulrucksack, Turnzeug, Turnbeutel...).“

Da der Bund es nunmehr als seine Pflicht erkannt hat, einkommensschwache Familien mit schulpflichtigen Kindern durch eine jährliche Sonderzahlung zu unterstützen, ist es – nach Auffassung der Verwaltung – vertretbar, dass die Stadt die freiwillige Leistung der „Einschulungsbeihilfe“, geregelt im § 4 Nr. 5, zurückzieht.

Damit würden die in der HHST 20000.71800 für den Einschulungsgutschein geplanten 4.000 EUR zur Umverteilung im Haushalt zur Verfügung stehen.

### **Anlage:**

#### **5. Änderung zur Richtlinie über den Sozialpass der Stadt Luckenwalde**